

genen Verfassungsänderungen überhaupt widerrathen wurde, und man, da die erste Kammer jene Veränderungen auch wirklich ablehnte, berechtigt war, anzunehmen, daß die Verfassungsurkunde von 1831 unverändert fortbestehen werde, theils weil man voraussetzte, es werde, wenn die Staatsregierung dennoch einen Schritt beabsichtige, welcher zu der Veränderung des verfassungsmäßigen Bestehens der Stifter Meissen und Wurzen führe, den Ständen zuvor Gelegenheit gegeben werden, ihre auf §§. 60 und 63 der Verfassungsurkunde beruhenden unbestreitbaren Rechte wahrzunehmen, auch wenn ein solcher Schritt nicht in Verbindung mit einer allgemeineren Revision der Verfassungsurkunde vorbereitet werden sollte. Eine hierauf bezügliche Eröffnung ist jedoch den Ständen bis jetzt noch nicht zugegangen; gleichwohl sollen nicht nur wiederholten Nachrichten, sondern sogar der mündlichen Mittheilung eines königlichen Staatsministers zufolge mit den dormaligen Capitularen beider Stifter Verhandlungen über die völlige Aufhebung beider Stifter geführt und bereits so weit gediehen sein, daß nichts mehr erübrige, als die wirkliche Vollziehung der desfallsigen Reccess.

Als nun derselbe Gegenstand in der 86. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer zur Sprache kam, aus einer dabei gethanen Aeußerung des Herrn Staatsministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts aber hervorzugehen schien, als ob die Regierung der Meinung sei, daß eine Verhandlung mit den dormaligen Capitularen, als den Betheiligten, und die Einwilligung dieser schon allein hinreichend sei, um eine völlige Aufhebung beider Stifter vollständig und rechtsgültig, auch ohne Zustimmung der Stände, zum endlichen Abschluß zu bringen, so sind zwar Einige von uns dieser Ansicht in der Kammer entgegengetreten und haben daran erinnert, daß die Stifter unter dem Schutze der Verfassung stehen. Da uns aber dieses noch nicht hinreichend scheint, der Landtag sich seinem Schlusse nähert, und uns königliche Mittheilung über die wegen der Stifter vorliegenden Absichten nicht zugegangen ist, so können wir es nicht unterlassen, die uns hierunter zustehenden Rechte zu wahren und zu diesem Behufe Folgendes zu erklären.

Wir beziehen uns deshalb hauptsächlich auf die §§. 60 und 63 und können der Meinung nicht entsagen, daß nach diesen Paragraphen beide Stifter unter dem Schutze der Verfassung stehen, und daß in ihrer Substanz und ihrem verfassungsmäßigen Bestehen eine Aenderung nicht vorgenommen werden dürfe, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände. Denn sowie dies §. 60 der Verfassungsurkunde ausdrücklich besagt, indem die Beziehungen, in welchen die Stifter zu der Ständeversammlung, zu der Universität Leipzig und zu denen, zu deren Gunsten ein Theil ihrer Einkünfte jetzt und zukünftig bestimmt ist, stehen, jene Stiftungen als wirkliche Landesanstalten erscheinen lassen, so würde auch eine Aufhebung der Stifter nach §. 63 schon deshalb nicht ohne Weiteres vorgenommen werden können, weil dadurch sich eine Veränderung in dem Bestande der ersten Kammer ereignete, hiermit aber eine Veränderung in der Verfassungsurkunde selbst einträte, eine solche aber an die §. 152 dieser Urkunde selbst vorgeschriebenen Formen und Bedingungen gebunden ist.

Man wird uns nicht einhalten können, daß eine Zustimmung der Betheiligten, d. h. der zeitweiligen Inhaber der Capitularstellen, allein schon genüge, um jene ständische Zustimmung zu umgehen und entbehrlich zu machen. Denn abgesehen davon, daß einer solchen Ansicht schon das soeben Angeführte widersprechen würde, so kommt auch noch der wichtige Umstand hinzu, daß die zeitweiligen Capitularen

keineswegs die einzigen Betheiligten bei der Sache sind, daß vielmehr die Stifter schon an sich, als Corporationen und Stiftungen, als sogenannte *causae perpetuae* ein Rechtssubject für sich allein sind, dessen Rechte als solche wahrgenommen werden müssen. Jedes Dom- oder Collegiatstift ist als eine *persona quae non moritur* ein vollkommen selbstständiges Rechtssubject, eine berechtigte Person für sich, deren Rechte hier zuerst und hauptsächlich und vor allen Andern in Betracht gezogen werden müssen.

Auch ist ja bekanntlich der sächsische oder sogenannte Meißner Adel zu der Aufnahme in beide Stifter vorzugsweise berufen und berechtigt, und es ist daher auf seine hierunter bestehenden Rechte Rücksicht zu nehmen.

Auf keine Weise können wir daher zugeben, daß die zeitweiligen Inhaber von Capitularstellen die einzigen Betheiligten seien, deren alleinige Zustimmung zur Aufhebung schon genüge.

Im Gegentheil sind sie es zunächst, die das Bestehen, die unveränderte Erhaltung der Stifter in ihrer Substanz, in ihren Rechten und Gewohnheiten, in ihrer Verfassung zu vertheidigen und zu wahren haben. Sie sind dazu mittelst feierlichen Eides ausdrücklich verpflichtet, und gerade ihnen ist es daher ganz unmöglich gemacht, in die Aufhebung der Stifter zu willigen. Sie sind nur auf Lebenszeit Nutznießer gewisser aus der Stiftung hervorgehender Nutzungen und Ehrenrechte, nie aber bekannten Rechten nach befugt, über die Substanz, ja über die Existenz ihres Stifts beliebig zu verfügen. Eben so gut würde man dem Inhaber eines Fideicommisses das Recht zugestehen können, zu Gunsten seiner Erben über den Bestand eines Fideicommisses zu verfügen, aus welchen er seine Nutzungen nur so lange bezieht, bis das Fideicommiss an die nach ihm folgenden Berechtigten übergeht.

Man wird eben so wenig einhalten können, daß der stiftungsmäßige Zweck beider Stifter jetzt nicht mehr zu erreichen stehe. Ohne hier auf eine Frage näher eingehen zu wollen, welche außer anderen hier einschlagenden Fragen schon allein einer weit gründlicheren Erörterung bedarf und am allerwenigsten durch gewisse herrschende Tagesmeinungen entschieden werden kann, wollen wir hierbei nur erwähnen, daß der Zweck, welcher der Capitulation vom Jahre 1663 zum Grunde lag, auch heute noch im Wesentlichen vollkommen zu erreichen möglich ist.

Wir konnten in der gegenwärtigen Erklärung nicht beabsichtigen, alle in diese Angelegenheit einschlagenden Rechts- und Verfassungsfragen zu erschöpfen; unser Zweck ist nur, das verfassungsmäßige Recht der Ständeversammlung vor der Hand zu wahren, und zu verhindern, daß man nicht Seiten der Staatsregierung Schritte thue, welche selbiges beeinträchtigen, und mithin nicht unterlasse, den Ständen zu ihrer Erklärung Gelegenheit zu geben. Zur Verwahrung dieses Rechts wollen wir daher gegenwärtige

Protestation

überreichen und beschränken uns für jetzt hierauf, indem wir erläuternd bemerken, daß wir den Weg der ständischen Petition deshalb nicht eingeschlagen haben, weil für jetzt, zumal bei der nur noch kurzen Dauer des Landtags, eine Discussion in beiden Kammern noch nicht an der Zeit sein und erst dann einzutreten haben dürfte, wenn, wie wir zuversichtlich erwarten, die Staatsregierung eine Mittheilung ihrer Absichten und der dazu bewegenden Gründe an die Stände zu ihrer Erklärung gelangen läßt.